

332 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

über die Regierungsvorlage (185 der Beilagen): Bundesgesetz über die Umweltverträglichkeit von Waschmitteln (Waschmittelgesetz)

Bestimmte, in Waschmitteln enthaltene Stoffe belasten die Umwelt, insbesondere die Wasservorräte Österreichs, in beträchtlichem Ausmaß. Um Gefahren für Menschen und Umwelt durch diese Stoffe hintanzuhalten, soll durch die vorliegende Regierungsvorlage der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ermächtigt werden, unter gewissen Voraussetzungen Verordnungen zu erlassen, durch welche Anforderungen an die Abbaubarkeit von in Waschmitteln enthaltenen Stoffen sowie Höchstmengen für Phosphate bzw. andere umweltgefährdende Stoffe in Waschmitteln und sonstige Verkehrsbeschränkungen für Waschmittel festgelegt werden können. Weiters sind die Möglichkeit einer Erlassung ergänzender Kennzeichnungsvorschriften für die Verpackung von Waschmitteln sowie eine Auskunftspflicht insbesondere für Hersteller und Importeure von Waschmitteln vorgesehen.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. März 1984 erstmals in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Mag. Guggenberger, Hochmair, Dipl.-Ing. Dr. Kappelmüller, Helmuth Stocker und Tonn, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Heinzinger, Dr. Marga Hubinek, Ingrid Tichy-Schreder und Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Probst angehörten. Nach der Konstituierung wurde die Regierungsvorlage in drei weiteren Sitzungen unter Beziehung von Sachverständigen einer eingehenden Beratung unterzogen. Dabei konnte ein Einvernehmen erzielt werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz am 20. Juni 1984 erstattete die Vorsitzende des Unterausschusses, Abgeordnete Dr. Marga Hubinek, darüber Bericht.

Nach einer anschließenden Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, Probst und Hochmair sowie der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Steyer beteiligten, wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen einstimmig angenommen.

Der vom Ausschuß beschlossene Gesetzentwurf sieht die Reduzierung des Phosphatgehaltes in zwei Etappen vor. Die Industriereiniger sollen unter dem Begriff „Waschmittel“ im Sinne dieses Gesetzentwurfes subsumiert werden. Weiters wird der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ermächtigt, durch Verordnung Teststreifen zur Bestimmung der Wasserhärte im Interesse der Konsumenten einzuführen.

Zu den Abänderungen der Regierungsvorlage stellt der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz folgendes fest:

Zu § 1 Abs. 1:

Der Ausschuß bringt zum Ausdruck, daß von der durch das Waschmittelgesetz gegebenen Möglichkeit, durch Verordnung Vorschriften an die Abbaubarkeit sowie zur Beschränkung von in Waschmitteln enthaltenen Stoffen zu erlassen, für Waschmittel im Sinne der Z 4, 5 und 6 des § 1 Abs. 1 sowie für Waschmittel im Sinne der Z 2 und 3 des § 1 Abs. 1 und des § 1 Abs. 2, die zur Verwendung in Industrie- und Gewerbebetrieben bestimmt sind (sog. „Industriereiniger“), unter Bedachtnahme auf den Fortschritt der einschlägigen Technologien und ohne Verzerrung des internationalen Wettbewerbs Gebrauch zu machen sein wird.

2

332 der Beilagen

Zu § 4:

Der Ausschuß hat die Vorschriften dieses Gesetzentwurfes nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bestmöglich gestaltet. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz eine bis Mitte 1986 fertigzustellende Studie in Auftrag geben wird, in der über die in Wäschmitteln enthaltenen Stoffe und insbesondere über die Möglichkeiten und die Auswirkungen der Herabsetzung

des Phosphatgehaltes in Wäschmitteln weitere Entscheidungsgrundlagen erarbeitet werden.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1984 06 20

Helmuth Stocker

Berichterstatter

Dr. Marga Hubinek

Obmann

%

Bundesgesetz vom xxxx über die Umweltverträglichkeit von Waschmitteln (Waschmittelgesetz)

§ 1. (1) „Waschmittel“ im Sinne dieses Bundesgesetzes sind chemische Erzeugnisse, die zur Reinigung von

1. Textilien,
2. Geschirren oder Geräten, die mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommen,
3. Böden, Wänden, Möbeln oder sanitären Einrichtungen,
4. Kraftfahrzeugen,
5. Maschinen in gewerblichen Betrieben oder von
6. Werkstücken in metallverarbeitenden gewerblichen Betriebsanlagen

in Verkehr gebracht werden und die zusammen mit Wasser reinigend wirken.

(2) Als Waschmittel im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch chemische Erzeugnisse, die vor, während oder nach dem Waschvorgang dem Waschgut zugegeben werden.

(3) „Inverkehrbringen“ im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Herstellen, Einführen, Verpacken, Feilhalten und jedes sonstige Überlassen, sofern diese Tätigkeiten zu Erwerbszwecken geschehen. Ein Inverkehrbringen liegt nicht vor, wenn

1. sichergestellt ist, daß das Waschmittel in einer diesem Bundesgesetz nicht entsprechenden Beschaffenheit im Inland nicht zum Verbraucher gelangt,
2. das Waschmittel in Form von Warenproben (das sind als solche gekennzeichnete Waschmittelpackungen und -behältnisse, die unentgeltlich oder entgeltlich, aber unter dem ortsüblichen Preis, mit einer Nennfüllmenge, welche geringer als die Nennfüllmenge der kleinsten zulässigen kennzeichnungspflichtigen Verpackungsart ist) weitergegeben wird oder
3. das Waschmittel in einer anderen als der in Z 2 genannten Form ausschließlich zu Zwecken der Produktforschung, ausgenommen die Marktforschung, weitergegeben wird.

Anforderungen an Waschmittel

§ 2. Waschmittel dürfen unbeschadet anderer Rechtsvorschriften nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen entsprechen.

Abbaubarkeit von in Waschmitteln enthaltenen Stoffen

§ 3. Soweit es für den Schutz der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt gegen Gefahren oder Belastungen durch in Waschmitteln enthaltene Stoffe erforderlich ist, hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie durch Verordnung Anforderungen an die biotische und abiotische Abbaubarkeit von in Waschmitteln enthaltenen

1. waschaktiven Substanzen (zB Seifen, synthetische Substanzen),
2. Waschmittelaufbaustoffen (zB Soda, Natron, Pottasche, Wasserglas, Silicate, Phosphate, Celluloseglykolate),
3. Sonderzusätzen (zB Natriumperborat, Natriumpercarbonat, Magnesiumsilicat, optische Aufheller, Polywachse, Polyglykole, Triäthanolamin, Verdickungsmittel, Enzyme),
4. Hilfsstoffen (zB Salze)

sowie zur Bestimmung der Abbaubarkeit, insbesondere hinsichtlich deren Ausmaß und Dauer, erforderlichen Verfahren festzusetzen.

§ 4. (1) Waschmittel, die zur Reinigung von Textilien bestimmt sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Phosphatgehalt aufweisen, der die in der Anlage festgesetzten Höchstmengen nicht überschreitet.

(2) Soweit es im Interesse des vorbeugenden Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt gegen Gefahren oder Belastungen durch Phosphate erforderlich ist, hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe

und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie strengere als die gemäß Abs. 1 festgelegten Obergrenzen sowie Höchstmengen für Phosphate in anderen Waschmitteln (§ 1 Abs. 1 und 2) festzusetzen.

(3) Soweit es für den Schutz der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt gegen Belastungen durch Phosphate erforderlich ist und ein Ersatzstoff zur Verfügung steht, von dem Gefahren für die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt nicht oder zumindest in geringerem Maße zu erwarten sind, hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie und auf gesamtwirtschaftliche Interessen durch Verordnung das Inverkehrbringen phosphathältiger Waschmittel zu beschränken oder zu verbieten.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie das für die Bestimmung des Phosphatgehaltes erforderliche Verfahren festzusetzen.

Höchstmengen von in Waschmitteln enthaltenen anderen Stoffen

§ 5. Soweit es im Interesse des vorbeugenden Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt gegen Gefahren oder Belastungen durch in Waschmitteln enthaltene Stoffe gelegen ist, hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung waschaktive Substanzen, Waschmittelaufbaustoffe, Sonderzusätze oder Hilfsstoffe zu bezeichnen und unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie sowie auf gesamtwirtschaftliche Interessen Höchstmengen für diese Stoffe in Waschmitteln festzusetzen.

Verpackung, Dosierung und Teststreifen

§ 6. Soweit es für den Schutz der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist und soweit nicht diesen Erfordernissen durch entsprechende Kennzeichnungsvorschriften auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 531/1923, entsprochen ist, hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundes-

minister für Handel, Gewerbe und Industrie Bestimmungen über Inhalt, Art, Form, Größe, Beschaffenheit und Ort der Anbringung der Kennzeichnung auf der Verpackung von Waschmitteln zu erlassen. In dieser Verordnung können auch Vorschriften über die Angabe von Dosierungsempfehlungen sowie die kostenlose Abgabe von Teststreifen zur Bestimmung der Wasserhärte an den Letztverbraucher erlassen werden.

Überwachung

§ 7. (1) Die Überwachung des Verkehrs mit Waschmitteln obliegt dem Landeshauptmann.

(2) Der Landeshauptmann kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe auch der Aufsichtsorgane gemäß § 35 Abs. 2 lit. b des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, bedienen.

(3) Die Aufsichtsorgane sind befugt, überall, wo Waschmittel in Verkehr gebracht werden, Nachschau zu halten. Der § 37 Abs. 2 bis 4 des Lebensmittelgesetzes 1975 gilt sinngemäß.

§ 8. (1) Die Geschäfts- oder Betriebsinhaber sowie ihre Stellvertreter und Beauftragten sind verpflichtet, über Aufforderung den Aufsichtsorganen Auskunft über die Herkunft des Waschmittels zu erteilen.

(2) Soweit es sich bei den Personen im Sinne des Abs. 1 um Hersteller oder Importeure handelt, haben diese darüber hinaus auch die für die Beurteilung der Beschaffenheit des Waschmittels nach diesem Bundesgesetz und seinen Verordnungen erforderlichen Auskünfte über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe zu erteilen.

(3) Die Aufsichtsorgane sind befugt, Proben von Waschmitteln zu entnehmen. Die im Abs. 1 genannten Personen haben die Entnahme von Proben zu dulden.

(4) Für die weitere Behandlung der Probe gilt § 39 Abs. 2 bis 6 des Lebensmittelgesetzes 1975 sinngemäß.

§ 9. (1) Die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung (§ 42 LMG 1975) sind innerhalb ihres Wirkungsbereiches verpflichtet, auf Verlangen der Behörde Untersuchungen im Rahmen dieses Bundesgesetzes durchzuführen und hierüber unverzüglich Befund und Gutachten zu erstatten. § 43 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes 1975 gilt sinngemäß.

(2) Der Wirkungsbereich der Bundesanstalt für Wassergüte (BGBl. Nr. 786/1974) wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 10. Sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder den Tatbestand einer mit strenger Strafe bedrohten Verwaltungsstrafbestimmung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Verwaltungsbehörde zu bestrafen

332 der Beilagen

5

1. mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, wer
 - a) Waschmittel, die zur Reinigung von Textilien bestimmt sind, in Verkehr bringt, die einen höheren als gemäß § 4 Abs. 1 festgelegten Phosphatgehalt aufweisen,
 - b) Waschmittel entgegen einer gemäß § 3, § 4 Abs. 2 bis 4 oder § 5 erlassenen Verordnung in Verkehr bringt,
 - c) der Auskunftspflicht des § 8 Abs. 2 zu widerhandelt oder
 - d) entgegen dem § 8 Abs. 3 die Entnahme von Proben verweigert;
2. mit Geldstrafe bis zu 15 000 S, wer
 - a) Waschmittel entgegen einer gemäß § 6 erlassenen Verordnung in Verkehr bringt oder
 - b) der Auskunftspflicht des § 8 Abs. 1 zu widerhandelt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Waschmittel, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes hergestellt wurden und den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 nicht entsprechen, dürfen noch bis 30. September 1985 abgegeben werden.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen frhestens mit dem Geltungsbeginn dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich der §§ 3, 4 Abs. 2 bis 4 und des § 5 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
2. hinsichtlich des § 6 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
3. im übrigen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Anlage
zu § 4 Abs. 1

Höchstmengen für Phosphate in Waschmitteln, die zur Reinigung von Textilien bestimmt sind

- I. a) Für Waschmittel, die zur Verwendung im Haushalt bestimmt sind, gelten bei einem Waschlaugenvolumen von 20 Litern und bei Beachtung der Dosierungsempfehlungen, bezogen auf das Fassungsvermögen einer Waschmaschine von 4 bis 5 Kilogramm

Trockenwäsche, folgende Obergrenzen für den Phosphatgehalt in der Waschlauge, ermittelt als Gramm an elementarem Phosphor je Liter Waschlauge (g/l P): (1° dH = 0,1785 mMol Gesamthärte/l)

Phosphatgehalt in der Waschlauge in g/l P bei Verwendung von

| Wasserhärtebereich | Waschmittel für alle Waschtemperaturen | Waschmittel für alle Waschtemperaturen bis 60°C | Spezial-/Feinwaschmitteln | Vorwaschmitteln | im gesamten Waschvorgang: | |
|--------------------|--|---|---------------------------|-----------------|---------------------------|--|
| | | | | | in der Vorwäsche: | |
| 1 | 0,75 | 0,90 | 0,50 | 0,60 | | |
| 2 | 0,90 | 1,05 | 0,60 | 0,70 | | |
| 3 | 1,20 | 1,30 | 0,70 | 0,85 | | |

- b) Die Obergrenzen der lit. a werden mit 1. Jänner 1987 durch folgende Werte ersetzt:

Phosphatgehalt in der Waschlauge in g/l P bei Verwendung von

| Wasserhärtebereich | Waschmittel für alle Waschtemperaturen | Waschmittel für alle Waschtemperaturen bis 60°C | Spezial-/Feinwaschmitteln | Vorwaschmitteln | im gesamten Waschvorgang: | |
|--------------------|--|---|---------------------------|-----------------|---------------------------|--|
| | | | | | in der Vorwäsche: | |
| 1 | 0,55 | 0,80 | 0,45 | 0,55 | | |
| 2 | 0,70 | 0,95 | 0,50 | 0,65 | | |
| 3 | 1,00 | 1,25 | 0,65 | 0,80 | | |

Bei Waschmitteln, die nach ihren Dosierungsempfehlungen gleichzeitig mit anderen Wasch- und Reinigungsmitteln zu verwenden sind, darf der Phosphatgehalt insgesamt nicht die Obergrenzen der lit. b und c überschreiten.

- II. a) Für Waschmittel, die zur Verwendung in Wäschereien bestimmt sind, bemisst sich der höchstzulässige Phosphatgehalt bei Beachtung der Dosierungsempfehlungen und auf Grundlage eines Verhältnisses von 1 Kilogramm Trockenwäsche zu 5 Litern Waschlauge nach folgenden Obergrenzen für den Phosphatgehalt in der Waschlauge, ermittelt als Gramm an elementarem Phosphor je Liter Waschlauge (g/l P; Phosphathöchstmengen):

Phosphatgehalt in der Waschlauge in g/l P bei Verwendung von

| Wasserhärtebereich | Vollwaschmitteln, Alleinwaschmitteln | Spezialwaschmitteln, Bunt- und Feinwaschmitteln | Vorwaschmitteln | im gesamten Waschvorgang: | |
|--------------------|--------------------------------------|---|-----------------|---------------------------|--|
| | | | | in der Vorwäsche: | |
| 1 | 0,50 | 0,75 | 0,35 | | |
| 2 | 0,65 | 0,90 | 0,45 | | |
| 3 | 0,90 | 1,10 | 0,60 | | |

6

332 der Beilagen

- b) Für Waschmittel, die aufeinander abgestimmt sind und nach ihren Dosierungsempfehlungen nacheinander zu verwenden sind, gelten für den sich insgesamt ergebenden Phosphatgehalt in der Waschlauge die für Vollwaschmittel festgelegten Obergrenzen.
- c) Bei Waschmitteln, die nach ihren Dosierungsempfehlungen gleichzeitig mit anderen Waschmitteln zu verwenden sind, darf der Phosphatgehalt insgesamt nicht die Obergrenzen der lit/a überschreiten.

III. Wasserhärtebereiche sind unter Berücksichtigung der nach deutschen Härtegraden ermittelten Wasserhärte:

Bereich 1 (weiches bis mäßig hartes Wasser):

bis 1,8 Millimol
Gesamthärte/l = unter 10° dH

Bereich 2 (ziemlich hartes Wasser):

1,8 bis 3,0 Millimol
Gesamthärte/l = 10° — 16° dH

Bereich 3 (hartes Wasser):

über 3,0 Millimol
Gesamthärte/l = über 16° dH